

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 11

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Novbr. 1930

Nationalsozialistische Betriebszellen

Die Nationalsozialisten wollen jetzt auch Betriebszellen errichten, um die Arbeiterschaft im Interesse der Kapitalisten durcheinander zu bringen und bei Betriebsrätewahlen usw. mit eigenen Listen vorgehen zu können. Es versteht sich von selbst, daß diesem Treiben von vornherein die nötige Beachtung geschenkt werden muß, denn eine Ausbreitung der nationalsozialistischen Geuche in den Betrieben würde zur Schwächung der Arbeiterschaft und damit zur Stärkung des Unternehmertums nicht unwesentlich beitragen. Aus diesem Grunde veröffentlichen wir nachstehend die von der Nationalsozialistischen Deutschen „Arbeiterpartei“ (Gau Berlin) herausgegebenen Richtlinien für die Schaffung ihrer Betriebszellenorganisationen mit dem dringenden Ersuchen, sofort dem zuständigen Gauleiter Mitteilung zu machen, wenn sich irgendwo Bestrebungen im Sinne der Richtlinien zeigen sollten.

I. Richtlinien für die Betriebsvertrauensmänner der NSDAP.

1. Der Vertrauensmann ist Sammelpunkt für alle Nationalsozialisten innerhalb des Betriebes. Er gilt als Ersatz für die uns zurzeit noch fehlenden Betriebs-, Angestellten- oder Arbeiterräte, somit liegen ihm gleiche oder ähnliche Funktionen ob.

2. Er hat sich und die im Betrieb tätigen Nationalsozialisten gewerkschaftspolitisch (siehe Betriebsrätegesetz) zu schulen und mit Hilfe geeigneter Parteigenossen den Kampf um die Macht in den Betrieben zu beginnen; dafür Sorge zu tragen, daß bei den Betriebsrats- und Sozialwahlen mit eigenen Listen aufgetreten wird.

3. Er hat die Geschehnisse im Betrieb zu überwachen, das heißt, sein Augenmerk auf Recht und Unrecht zu richten. Den Kampf gegen das Unrecht mit allen Pgg. aufzunehmen, von Mund zu Mund im kleinen zu wirken, in Werkstatt-, Abteilungs- und Betriebsversammlungen selbst oder den rednerisch fähigsten Parteigenossen vorzuschicken und die Sünden der andern unerschrocken an den Pranger zu stellen.

4. Ueber Geschehnisse aller Art der Abteilung XII (Arbeiterangelegenheiten) beim Gau WB. umgehend schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen zwecks Verwendung in unserer Presse; im lohnenden Fall in öffentlichen Kundgebungen, Versammlungen usw. zum Protest aufzurufen.

5. Ueber den Werbedienst der anderen den Gau zu unterrichten, mit diesen unsere Gegenpropaganda durch Verteilung von Flugblättern und Vergleichen zu vereinbaren.

6. Für ein taktvolles Auftreten aller Nationalsozialisten zu sorgen und die Pgg., welche die Bewegung in grober Weise schädigen oder in Mißkredit bringen, dem Gau zur Meldung zu bringen.

II. Richtlinien für Betriebszellen (BZ.)

1. Der Betriebszellenvorstand besteht aus einem Führer, einem Schriftführer und einem Kassierer. Sie erhalten vom GauSekretariat für Arbeiterangelegenheiten einen Funktionäerausweis. Der Ausweis ist Eigentum des Gaues und ist bei Rücktritt oder Amtsenthebung zurückzugeben.

2. Beiträge: Jedes Mitglied der Betriebszelle hat einen monatlichen Werbebeitrag von mindestens einem Stundenlohn von 80 ₰ zu entrichten. Bei Gehaltsempfängern ist dementsprechend eine Umrechnung vorzunehmen. Die Beiträge dienen der Betriebspropaganda und zur Deckung der Unkosten.

3. Die Betriebszelle ist Sammelpunkt für alle Nationalsozialisten innerhalb des Betriebes. Ihre Funktionäre gelten als Ersatz für die zurzeit noch fehlenden Betriebs-, Angestellten- oder Arbeiterräte, somit liegen ihnen gleiche oder ähnliche Funktionen ob.

4. Der Betriebszellenführer hat die im Betrieb tätigen Nationalsozialisten gewerkschafts- und sozialpolitisch (Betriebsrätegesetz) zu beraten; mit Hilfe geeigneter Parteigenossen den Kampf um die Macht in den Betrieben zu beginnen; dafür Sorge zu tragen, daß bei Betriebsrats- oder Sozialwahlen mit eigenen Listen aufgetreten wird.

5. Er hat die Geschehnisse im Betriebe zu überwachen, das heißt sein Augenmerk auf Recht und Unrecht zu richten, von Mund zu Mund im kleinen zu wirken, in Werkstatt-, Abteilungs- und Betriebsversammlungen selbst oder den rednerisch fähigsten Parteigenossen vorzuschicken.

6. Ueber wichtige Geschehnisse ist der zuständigen Abteilung beim Gau umgehend schriftlich oder mündlich, in anderen Fällen den BGZ. oder NF. Mitteilung zu machen zwecks Gegenmaßnahmen und Verwendung in unserer Presse; über den Werbedienst der anderen seine vorgesetzten Instanzen zu unterrichten, mit diesen eine Gegenpropaganda durch Verteilung von Flugblättern usw. zu vereinbaren und für den geordneten Gang der Gegenpropaganda zu sorgen.

7. Für ein taktvolles Auftreten aller Nationalsozialisten zu sorgen und die Pgg., welche die Bewegung in grober Weise schädigen oder in Mißkredit bringen, dem Gau zu melden.

Monatlich ist der übergeordneten Instanz bis zum letzten Kalendertag ein Tätigkeitsbericht einzureichen.

III. Richtlinien für die Betriebsgruppen (BG.)

1. Der Betriebsgruppenvorstand besteht aus dem Führer, dem Schriftführer und Kassierer. Die drei Vorstandsmitglieder erhalten vom GauSekretariat für Arbeiterangelegenheiten einen Funktionäerausweis. Der Ausweis ist Eigentum des Gaues Berlin und ist bei Rücktritt oder Amtsenthebung an den Gau zurückzugeben.

2. Beiträge: Wie unter II.2.

3. Ein Betriebsgruppenführer wird bei Großbetrieben, das heißt bei über 1000 Personen Belegschaftsstärke und wenn die zweite Betriebszelle vorhanden ist, vom Gau eingesetzt. Der BG.-Führer ist innerhalb des Betriebes, in dem er selbst beruflich tätig ist, für den Gang der Dinge verantwortlich. Er hat die Betriebsversammlungen wahrzunehmen und als Debatteredner aufzutreten.

4. Gegebenenfalls hat er eigene Werkstatt- oder Betriebsversammlungen einzuberufen. Bei Betriebsrats- oder Sozialwahlen hat er, nach Rücksprache mit dem Gau, für die Aufstellung eigener Kandidatenlisten Sorge zu tragen.

5. Dem Ringführer hat er bis zum letzten Kalendertag jeden Monat über die Tätigkeit innerhalb seines Betriebes Bericht zu erstatten.

IV. Richtlinien für den Ringführer (NF.)

1. Die Ringführer der nationalsozialistischen Betriebsorganisationen werden von dem Sekretariat für Arbeiterangelegenheiten mit Zustimmung des Gauführers ernannt und abberufen. Jeder NF. erhält als solcher einen Ausweis. Der Ausweis jedoch ist Eigentum des Gaues Berlin und ist bei Rücktritt oder Amtsenthebung dem Gau zurückzugeben.

2. Der NF. ist Leiter sämtlicher Betriebsgruppen (BG.) und Betriebszellen (BZ.) innerhalb des betreffenden Gewerberinges, dem er beruflich selbst angehört. Falls es an geeigneten Persönlichkeiten fehlt, kann der Gau aus einem verwandten Gewerbering einen NF. einsetzen. Der Ringführer muß Mitglied der NSDAP. sein. Ihm zur Seite steht ein Schriftführer.

3. Beiträge: Wie unter II.2.

4. Die Tätigkeit der NF. ist organisatorischer und werbender Art. Er hat im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung durch die BG. und BZ. in den Betrieben Aufklärungs- und Werbearbeit zu leisten, die bestehenden BZ. auszubauen und neue zu gründen, die Funktionäre gewerkschaftlich und sozialpolitisch zu schulen. Die Festlegung der Schulungsabende (Zeit und Ort) steht ihm frei und ist vorher dem Gau zu melden. Er hat für geeignete Versammlungs- und Schriftenpropaganda nach Rücksprache mit BG. und BZ. zu sorgen. Bei Befehung der Funktionärstellen macht er dem Gau Vorschläge.

Bis zum 10. eines jeden Monats ist über die gesamte Tätigkeit des Ringes dem Gau Bericht zu erstatten.

Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie

Auf Grund des § 10 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976) hat der Bundesrat (jetzt von der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichstages übernommen) über die Herstellung und das Sortieren von Zigarren und über das Abrippen von Tabak in der Hausarbeit folgendes bestimmt:

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden oder Tabak abgerippt wird, wenn in ihnen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen mit solchen Arbeiten beschäftigt, oder
2. eine oder mehrere Personen solche Arbeiten verrichten, ohne von einem den Werkstattdetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein.

§ 2. Als Werkstätten im Sinne dieser Bestimmungen gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn die im § 1 bezeichneten Arbeiten darin verrichtet werden, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

II. Arbeitsräume

§ 3. Das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren darf, soweit es nicht im Freien geschieht, nur in solchen Räumen vorgenommen werden, welche folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Räume dürfen mit ihrem Fußboden höchstens ein halbes Meter unter den ihm umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verschalzt sein;
2. sie müssen mindestens zwei und ein halbes Meter hoch sein;
3. sie müssen feste und dichte Fußböden haben;
4. sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren; die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können;
5. in den Räumen müssen auf jede Person, die mit dem Abrippen von Tabak, dem Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren beschäftigt ist, nach der Zahl der in dieser Weise beschäftigten Personen, mindestens zehn Kubikmeter Luftraum entfallen. Solche Räume, welche ausschließlich als Arbeitsräume benutzt werden, brauchen nur sieben Kubikmeter Luftraum auf die Person darzubieten.

§ 4. In Schlafräumen dürfen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen sowie das Abrippen von Tabak nicht vorgenommen und Zigarren nicht sortiert werden. Auch dürfen daselbst Tabak, Halbfabrikate oder angefertigte Zigarren nicht gelagert werden.

§ 5. In Wohnräumen, Küchen und in solchen Arbeitsräumen, in welchen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, darf Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustand gemischt und nur dann getrocknet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitschädigungen getroffen ist. Tabak oder Halbfabrikate dürfen in diesen Räumen nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit, und bei Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältern nur in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge gelagert werden. Auch dürfen daselbst nicht mehr Zigarren gelagert werden, als durchschnittlich an einem Tage, und bei Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältern als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden.

III. Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten

§ 6. Für die Beschäftigung von Kindern im Sinne des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzblatt S. 113) gelten die Bestimmungen jenes Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. eigene Kinder dürfen mit den im § 1 bezeichneten Arbeiten erst nach Vollendung des zwölften Lebensjahres und für dritte überhaupt nicht beschäftigt werden;
2. zur Familie gehörige fremde Kinder dürfen mit jenen Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden;

In der im § 1 Nr. 2 bezeichneten Weise dürfen Kinder im Sinne des Abs. 1 erwähnten Gesetzes nicht tätig sein.

§ 7. Kinder über dreizehn Jahre, welche nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, sowie junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen bei den im § 1 bezeichneten Arbeiten nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens tätig sein. Am

Mittag muß die Tätigkeit durch eine mindestens zweistündige Pause unterbrochen werden. Die Landeszentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß der zwölfstündige Zeitraum, innerhalb dessen die Tätigkeit der nicht mehr schulpflichtigen Kinder und der jungen Leute hiernach zulässig ist, zu einer früheren Stunde, jedoch nicht vor sechs Uhr morgens, beginnen darf. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommuniionsunterricht bestimmten Stunden dürfen die Kinder und jungen Leute nicht tätig sein.

IV. Regelung des Betriebes

§ 8. Personen, die mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind, dürfen bei den im § 1 bezeichneten Arbeiten nicht tätig sein.

§ 9. Es ist verboten, Zigarren mit dem Munde zu bearbeiten oder Zigarrenmasse oder Tüllen mit Speichel zu befeuchten.

§ 10. Personen, die bei den im § 1 bezeichneten Arbeiten tätig sind, ist es verboten, in den Werkstätten auf den Fußboden auszuspuken.

V. Ausnahmen

§ 11. Die höheren Verwaltungsbehörden können für ihren Bezirk oder einzelne Teile ihres Bezirkes Ausnahmen von der Bestimmung im § 3 Nr. 2 zulassen, wenn diese Bestimmung nach der Beschaffenheit der vorhandenen Gebäude ohne unverhältnismäßige Härten nicht durchführbar sein würde.

§ 12. Die höheren Verwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen im § 3 Nr. 2, 5 zulassen, wenn die Räume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Auch können Ausnahmen von der Bestimmung im § 3 Nr. 2 für solche Räume zugelassen werden, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer als der im § 3 Nr. 5 bezeichnete Luftraum entfällt.

§ 13. Die unteren Verwaltungsbehörden können für diejenigen Werkstätten, in welchen ausschließlich das Einrollen fertiger Zigarren vorgenommen wird, auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 unter der Bedingung zulassen, daß hinsichtlich des Lagerns von Tabak, Halbfabrikaten oder angefertigten Zigarren die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 beachtet werden müssen.

§ 14. Für die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bestehenden Werkstätten können von der unteren Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen im § 3 für die Zeit bis zum 1. Januar 1919, von den Bestimmungen im § 4 für die Zeit bis zum 1. Januar 1916 zugelassen werden.

VI. Kontrolle und Aufsicht

§ 15. Sollen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen oder das Abrippen von Tabak oder das Sortieren von Zigarren in der Hausarbeit vorgenommen werden, so hat dies derjenige, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte in Aussicht genommenen Raum hat, vor dem Beginn der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Kinder oder junge Leute (§ 6 Abs. 1, Nr. 1, § 7) in der Werkstätte tätig sein sollen. Die nach Absatz 1, 2 erforderlichen Angaben können gemeinsam erstattet werden. Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits bestehen.

§ 16. Für Werkstätten der im § 1 bezeichneten Art muß, soweit es sich nicht um Arbeitsstellen im Freien handelt, ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Ausweis vorhanden sein, in welchem bescheinigt wird, daß die Räume, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, den Anforderungen des § 3 Nr. 1 bis 4 genügen.

Außerdem muß aus dem Ausweis ersichtlich sein:

1. die Länge, Breite und Höhe dieser Räume;
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter;
3. die Zahl der Personen, welche gemäß § 3 Nr. 5 darin beschäftigt sein dürfen;
4. die von den zuständigen Verwaltungsbehörden gemäß den §§ 11 bis 14 etwa zugelassenen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 4.

Der Ausweis ist von demjenigen, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat (§ 15), auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) oder den statt dieser gemäß § 17 Abs. 1 des Hausarbeitsgesetzes für die Aufsicht bestimmten Stellen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 17. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten der im § 1 bezeichneten Art zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen oder das Abrippen von Tabak oder das Sortieren von Zigarren vornehmen lassen, dürfen Hausarbeit nur für solche Werkstätten ausgeben, für welche ihnen der im § 16 bezeichnete Ausweis vorgelegt wird.

Sie sind verpflichtet, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen der §§ 3 bis 5 entsprechen.

Verordnung über Kurzarbeiter-Unterstützung

Artikel 2 und 4 der Verordnung über Kurzarbeiter-Unterstützung vom 30. Oktober 1928 (siehe „Vertrauensperson“ vom Februar 1929) sind vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers geändert worden. Vom 10. November 1930 an lauten die beiden Artikel folgendermaßen:

Artikel 2: Geltungsbereich

(1) Ein Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes (§ 105b Absatz 1 der Gewerbeordnung), in dem regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, erhält aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch das Arbeitsentgelt entsprechend verringert wird, sofern die Wartezeit (Artikel 4) auch für ihn erfüllt ist.

(2) Wird innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderwochen (Doppelwochen) in einer Kalenderwoche voll oder verkürzt gearbeitet und anschließend eine Kalenderwoche gefeiert, so steht der Ausfall von je zwei vollen Arbeitstagen in der Doppelwoche dem Ausfall eines vollen Arbeitstages in jeder Kalenderwoche gleich.

Artikel 4: Wartezeit

Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betrieb oder einer Abteilung unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens 8 volle Arbeitstage in jeder Kalenderwoche, aber mindestens 2 Arbeitstage für die Mehrheit der Arbeitnehmer durch Kurzarbeit oder Aussetzen ausgefallen sind und dadurch das Arbeitsentgelt entsprechend verringert worden ist.

Arbeitslosenversicherung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern

Verordnung vom 18. Oktober 1930

Auf Grund der §§ 75c und 116a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung von Ehefrauen als Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiterinnen, soweit durch diese Beschäftigung kein höherer wöchentlicher Verdienst als 12 RM. erzielt zu werden pflegt. § 75a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleibt unberührt.

(2) Versicherungsfrei sind Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter, die mehr als zwei familienangehörige Arbeitskräfte über 14 Jahren oder mehr als eine familienfremde Arbeitskraft als Hilfskräfte beschäftigen. Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Eltern, Voreltern, Abkömmlinge sowie der Ehegatte und Geschwister des Hausgewerbetreibenden und Geschwister seines Ehegatten sowie Pflegekinder des Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiters oder seines Ehegatten.

(3) Der Arbeitgeber (Auftraggeber) von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern ist zur Erstattung der Befreiungsanzeige (§ 85a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) nur verpflichtet, wenn die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter, die nach Abs. 1 und 2 versicherungsfrei sind, ihm darun, daß die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit gegeben sind. Diese Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiter sind verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Veränderung in den Tatsachen, welche die Versicherungsfreiheit nach ihren Angaben begründen soll, mitzuteilen. Solange eine rechtswirksame Befreiungsanzeige nicht auf Grund nachträglicher Veränderungen widerrufen ist, bleibt die Versicherungsfreiheit bestehen. Wird durch den Arbeitgeber der Widerruf der Befreiungsanzeige verweigert, so kann er auf Antrag des Hausgewerbetreibenden durch eine entsprechende Erklärung des Vorstehenden des Arbeitsamts gegenüber der Krankenkasse ersetzt werden.

Artikel 2

Pflegen mehrere versicherte Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter in gemeinschaftlicher Betriebs- und Wohnstätte tätig zu sein und wird einer von ihnen arbeitslos, so kann die Arbeitslosenunterstützung versagt werden, solange der Gesamtverdienst nicht mindestens um den Betrag gemindert ist, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des bisherigen Gesamtverdienstes der Gemeinschaft auf die Versicherten als sein Anteil ergibt, sofern er erfahrungsgemäß Anteil an diesem Gesamtverdienst hat. Dies gilt entsprechend, wenn mehrere aus der Gemeinschaft arbeitslos werden.

Artikel 3

(1) § 105 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung findet auf Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter keine Anwendung.

(2) Soweit in der Entlohnung der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter Entschädigungen für Roh- und Hilfsstoffe sowie für Werbungskosten irgendwelcher Art enthalten sind, kann der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts bindende Richtlinien über die Berechnung des Arbeitsentgelts für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter aufstellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 3. November 1930 in Kraft.

Gemeinsame Maßnahmen zum Preisabbau

Am 17. November traten die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des ADGB-Bundes, der Sozialdemokratischen Partei und des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine im Bundeshaus des DGB zu einer Besprechung zusammen, um die Möglichkeiten eines durchgreifenden Abbaues der Preise für die Gegenstände des täglichen Bedarfs zu erörtern. Die Vertreter der Konsumgenossenschaften schilderten an reichem Zahlenmaterial die von ihnen selbst seit dem letzten Jahr durchgeführten Preisermäßigungen und wiesen auf die steuerlichen und gesetzlichen Hemmnisse hin, durch die ihre gesamte Tätigkeit und damit auch die Fortführung der Preisabbauaktion zurzeit erschwert wird. Sie kennzeichneten an einer Reihe von Beispielen die Unzulänglichkeit der Ergebnisse der bisherigen, von der Regierung eingeleiteten Aktion. Die Konsumgenossenschaften würden aber trotz dieser starken Widerstände überall, wo sich die Möglichkeit bietet, weitere Preisensenkungen vornehmen. Die Vertreter der Spitzenorganisationen kamen überein, durch planmäßiges Zusammenwirken der Gewerkschaften, der Sozialdemokratie und der Konsumgenossenschaften einen verstärkten Kampf um den Abbau der Preise zu führen.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Berlin: Das Mitgliedsbuch SA 3376 Charlotte Emmerich, geb. 22. 10. 07 in Berlin, eingetr. 15. 4. 26. (433/128. 30.)
Bünde: Das Mitgliedsbuch SA 25892 Heinrich Hollmann, geb. 8. 6. 02 in Hunnebrock, eingetr. 15. 9. 27. (440/129. 30.)
Das Mitgliedsbuch S IV 4506 Anna Hollmann, geb. 19. 8. 05 in Hunnebrock, eingetr. 1. 8. 21. (446/129. 30.)
Das Mitgliedsbuch S III 76929 Luise Hollmann, geb. 4. 5. 72 in Hüderischen, eingetr. 1. 12. 20. (440/129. 30.)
Dresden: Das Mitgliedsbuch SA 40922 Brunhilde Heinrich, geb. 5. 3. 09 in Dresden, eingetr. 22. 9. 28. (444/133. 30.)
Elbing: Das Mitgliedsbuch S III 33633 Berta Strauß, geb. 2. 3. 88 in Elbing, eingetr. 30. 2. 18. (419/121. 30.)
Das Mitgliedsbuch SA 44542 Käthe Stangneth, geb. 1. 2. 12 in Elbing, eingetr. 25. 10. 28. (419/121. 30.)
Hamburg: Das Mitgliedsbuch SA 20681 Ferdinand Delorich, geb. 22. 10. 92 in Hamburg, eingetr. 24. 10. 27. (430/125. 30.)
Die Mitgliedskarte Wilhelm Rangs, geb. 30. 9. 06 in Altona, eingetr. 21. 9. 29. (442/131. 30.)
Hannover: Das Mitgliedsbuch SA 38312 Erich Zeiner, geb. 5. 5. 08 in H.-Linden, eingetr. 18. 2. 28. (405/117. 30.)
Die Mitgliedskarte Auguste Trinkl, geb. 10. 4. 06 in Seelze, eingetr. 14. 12. 29. (407/119. 30.)
Hartha (Sachsen): Das Mitgliedsbuch ? Milda Franz, geb. 11. 4. 94 in Hartha, eingetr. 8. 2. 20. (432/127. 30.)
Heidelberg: Das Mitgliedsbuch ? Rosa Riegler, geb. 28. 9. 11 in Eppelheim, eingetr. 1. 4. 27. (420/122. 30.)
Das Mitgliedsbuch ? Anna Büchler, geb. 25. 5. 02 in Heidelberg, eingetr. 1. 1. 20. (443/132. 30.)
Heilbronn: Das Mitgliedsbuch IV 28830 Elfa Schuler, geb. 12. 11. 84 in Bödingen, eingetr. 29. 1. 19. (431/126. 30.)
Das Mitgliedsbuch SA 26858 Berta Wolmer, geb. 6. 1. 63 in Heilbronn, eingetr. 29. 10. 27. (431/126. 30.)
Das Mitgliedsbuch SA 18682 Frieda Sörn, geb. 22. 11. 94 in Bödingen, eingetr. 29. 10. 27. (431/126. 30.)
Köln: Das Mitgliedsbuch SA 3854 Wilhelm Fahnenbruck, geb. 1. 11. 05 in Köln, eingetr. 7. 8. 26. (406/118. 30.)
Mennighüffen: Das Mitgliedsbuch SA 21006 Friedrich Tiemann, geb. 21. 2. 74 in Mennighüffen, eingetr. 1. 6. 27. (441/130. 30.)
München: Das Mitgliedsbuch S IV 31490 Sofie Meisinger, geb. 19. 6. 96 in München, eingetr. 31. 3. 24. (421/123. 30.)
Das Mitgliedsbuch SA 9643 Marie Fischer, geb. 11. 12. 08 in Gauting bei München, eingetr. 1. 4. 27. (421/123. 30.)
Seesen: Das Mitgliedsbuch SA 14716 Fritz Petersen, geb. 30. 4. 73 in Seesen, eingetr. 26. 6. 27. (408/120. 30.)
Soest: Das Mitgliedsbuch S I 17298 Friedrich Niemeier, geb. 1. 4. 87 in ? eingetr. 15. 3. 27. (447/135. 30.)
Wanfried: Das Mitgliedsbuch S III 25764 August Hun, geb. 28. 1. 00 in Wigenhausen, eingetr. 11. 10. 27. (422/124. 30.)

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Insgesamt	Band- rollenst.	Materi- alsteuer	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Doppel- zentner				Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M			
Dezember 1929	16,48	13,64	59,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	268	88	134,3	152,6
Januar 1930	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar "	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,3
März "	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April "	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai "	19,46	20,77	56,53	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	80	125,7	146,7
Juni "	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	298	88	124,5	147,6
Juli "	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611	94 660	24 763	312	47	125,1	149,3
August "	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 777	18 826	88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September, "	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888	85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober "	17,32	29,89	49,12	3,67									145,4

Grundsätzliche Entscheidung zur Sonderunterstützung

Die Unterstützung auf Grund des Art. VIII des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I. S. 234) ist so zu bemessen, daß zusammen mit der Leistung aus dem WBAWG. 75 v. H. des maßgeblichen Arbeitsverdienstes erreicht werden.

So lautet die Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 3. Oktober 1930 (IIIa Nr. 114/30) in der Sache, über die wir schon in der Juninummer der „Vertrauensperson“ berichtet haben. Die Begründung, die auch den Sachverhalt wiedergibt, lautet:

Der Vorsitzende des Arbeitsamts hat den bei der Firma R. beschäftigten Arbeitnehmern die Kurzarbeiterunterstützung und in der gleichen Höhe auf Grund des Art. VIII des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I. S. 234) eine weitere Unterstützung gewährt, soweit beide Bezüge zusammen 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten sechs Monaten der Arbeitnehmer-tätigkeit nicht überstiegen. Die Betriebsvertretung legte gegen diese Entscheidung Einspruch ein mit dem Antrag, die besondere Unterstützung auf Grund des bezeichneten Art. VIII des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 nicht bloß in der Höhe der jeweiligen Kurzarbeiterunterstützung, sondern in der Höhe zu gewähren, daß die Kurzarbeiterunterstützung und die besondere Unterstützung zusammen 75 v. H. des maßgeblichen Arbeitsverdienstes erreichen. Der Spruchaus-schuss hat dem Einspruch stattgegeben. Auf die Berufung des Vorsitzenden des Spruchauschusses hat die Spruchkam- mer die Sache an den Spruchsenat abgegeben zur grundsätzlichen Entscheidung der Rechtsfrage, wie die besondere Unterstützung auf Grund des Art. VIII des bezeichneten Gesetzes vom 22. Dezember 1929 zu bemessen ist. Sie ist der Auffassung, daß die Kurzarbeiterunterstützung zusammen mit der besonderen Unter- stützung 75 v. H. des maßgeblichen Arbeitsverdienstes erreichen müsse.

Die Rechtsauffassung des Senats ist folgende:

Nach Art. VIII Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuer- gesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I. S. 234) erhalten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zigaretten- und Rauchtobakgewerbe beschäftigt gewesenen Angestellten und Arbeiter, die nachgewiesener- maßen infolge dieses Gesetzes innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1930 bis zum 31. März 1931 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, unbeschadet der Leistungen der Arbeitslosenversicherung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag längstens für die Dauer von 26 Wochen Unterstützungen in der Höhe, daß die Gesamtunterstützung 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten sechs Monaten der Arbeitnehmer- tätigkeit nicht übersteigt; die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Unterstützungen erläßt nach dem Ar- tikel VIII Absatz 3 die Reichsregierung. Diese Bestimmungen hat die Reichsregierung in der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetz- blatt I. S. 22) getroffen. Für die Höhe der Unterstützung ist Art. 6 dieser Verordnung maßgebend; nach dem Absatz 1 des Art. 6 wird die Unter- stützung unbeschadet der Leistungen aus dem WBAWG. für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag in der Höhe gewährt, daß die Gesamtunterstützung 75 v. H. des entgangenen durch- schnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten sechs Monaten der Arbeitnehmer-tätigkeit nicht übersteigt. Diese Vorschrift gibt noch- mals die bereits im Art. VIII des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 vor- gesehene Grenze an, die die besondere Unterstützung zusammen mit der Leistung aus dem WBAWG. nicht übersteigen darf. Aus ihr ergibt sich

aber zugleich, wie die Unterstützung selbst zu bemessen ist. Sie ist nach der Vorschrift des bezeichneten Art. 6 Absatz 1 so zu bemessen, daß zu- sammen mit der Leistung aus dem WBAWG. 75 v. H. des maßgeblichen Arbeitsverdienstes erreicht werden. Es kommt dies sowohl in dem Wort- laut der Vorschrift als auch dadurch zum Ausdruck, daß Art. 6 nach seiner Ueberschrift die näheren Bestimmungen über die Höhe der Unter- stützung enthält. Die Ansicht, daß die besondere Unterstützung in der gleichen Höhe wie die Leistung aus dem WBAWG. zu gewähren sei, ent- behrt jeder Grundlage. Der Auffassung, daß die Leistung aus dem WBAWG. und die Unterstützung auf Grund des Art. VIII des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 75 v. H. des maßgeblichen Arbeitsverdienstes erreichen müssen, daß also Art. 6 neben der Höchst- zugleich die Mindest- grenze der Unterstützung angibt, ist auch der R.M. und der Präsident der Reichsanstalt (zu vgl. die Schreiben des R.M. vom 14. März 1930 — IVa 2252/30 — und vom 23. April 1930 — IVa 3791/30 — Reichs- arbeitsbl. 1930, Amtl. Teil S. 1 77 und S. 1 88; ferner Ziff. 5 der Be- stimmungen des Präsidenten der Reichsanstalt zur Durchführung der Verordnung über Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 13. März 1930 — zu vgl. Dienstliche Mitteilungen 22/30, Beilage zum Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger Nr. 11 vom 18. März 1930).

Die Rechtsauffassung der Spruchkammer war daher zu bestätigen.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat November bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Ver- bandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Dezember zuge- schickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahl- stelle sind. Als Zähltag ist der 29. November zu nehmen. Zahl- stellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahl- stellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht recht- zeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für Oktober entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Edernförde, Heide, Kellinghusen, Kiel, Neumünster, Neuhaus, Wandersheim, Goslar, Herzberg, Helmstedt, Münchhof, Osterode, Winjen.

Gau Nordhausen: Fürstehagen, Sontra, Eisleben, Ermschwerdt, Friedrichslohra, Großbreitenbach, Hettstedt, Kalksandheim, Zella, Koburg, Duderstadt.

Gau Herzord: Hagen, Hameln, Münster.

Gau Frankfurt a. M.: Bochum, Köln, Rees, Geldern, Briedel, Ober- hausen, Wiesbaden, Darmstadt, Worms, Burgsinn, Langenprozelten.

Gau Heidelberg: Bruck, Baiertal, Massenbachhausen, Mühlhausen, Neuluzheim, Schönau, Keilingen, Sternensfels, Kälzheim, Lachen, Neuhütten, Leonbronn.

Gau Dresden: Krossen, Nafschhausen, Wintersdorf, Zeitz, Döbeln, Königsbrück, Mügeln, Pegau, Plauen.

Gau Berlin: Kalau, Frankfurt, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.